## Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode Tagung 1953/54

# Beilage 5577

## Bericht

der Ausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft, für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen zum

## Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Lw.Abg.G.)

— Beilage 3825 —

Berichterstatter des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft: Ernst

des Ausschusses für den Staatshaushalt:  $v \circ n \quad F e \ u \ r \ y$ 

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen: Zillibiller

Antrag der Ausschüsse:

Dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Lw.Abg.G.) mit den aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) wird zugestimmt.

München, den 25. Mai 1954

Der Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft: I. V.

Baumeister

München, den 30. Juni 1953

Der Vorsitzende des Ausschusses für den Staatshaushalt: Eberhard

München, den 4. Juni 1954

Der Vorsitzende des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen: Stock

# Zusammenstellung\*)

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Lw.Abg.G.)

- Beilage 3825 -

mit den

Beschlüssen der Ausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft und für den Staatshaushalt.

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat gegen die Beschlüsse der Ausschüsse keine rechtlichen Bedenken erhoben.

## Gesetzesvorlage:

## Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Lw. Abg. G.)

#### Art. 1

- (1) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Durchführung der vom Staat anerkannten Aufgaben der berufsständischen Organisation den Land- und Forstwirtschaft (Bayer. Bauernverband nebst Unterorganisationen) wird eine jährliche zweckgebundene Abgabe (Landwirtschaftsabgabe) erhoben.
- (2) Die Abgabe dient den Zwecken, die in der Verordnung vom 29. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 15) und der hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 9) aufgeführt sind.

## Art. 2

Abgabepflichtig sind die Betriebe der Landund Forstwirtschaft (auch Stückländereien) im Sinne der §§ 29, 45, 47, 48, 49 und 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035).

## Art. 3

Von der Abgabe sind befreit die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gebietskörperschaften, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, der Sozialversicherungsträger, der Anstalten des öffentlichen Rechts und solcher inländischer Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

## Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft und für den Staatshaushalt)

#### Überschrift

Unverändert

#### Art. 1

(1) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Durchführung der vom Staat anerkannten Aufgaben der bäuerlichen Berufsvertretung, wird eine jährliche zweckgebundene Abgabe (Landwirtschaftsabgabe) erhoben.

Beschluß des Haushaltsausschusses: Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

(2) Unverändert

Art. 2

Unverändert

Art. 3

Unverändert

<sup>\*)</sup> Die Gesetzesvorlage wurde mit Beschluß der Vollversammlung vom 31. März 1954 an den Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft zurückverwiesen.

## Gesetzesvorlage:

#### Art. 4

Schuldner der Abgabe sind die Eigentümer der abgabepflichtigen Betriebe.

#### Art 5

Die Abgabe beträgt 1,25 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Einheitswerts. Sie wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 2000,— DM beträgt.

#### Art. 6

- (1) Im Falle der Fortschreibung des Einheitswertes ist die Abgabe vom fortgeschriebenen Einheitswert zu berechnen.
- (2) Im Falle der Nachfeststellung des Einheitswertes ist die Abgabe vom nachträglich festgestellten Einheitswert zu berechnen.

#### Art. 7

Die Abgabe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1952 zu erheben. Im Rechnungsjahr 1952 wird sie am 1. März 1953 fällig.

#### Art. 8

- (1) Die Abgabe wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.
- (2) Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert nach Maßgabe des Art. 1 zu verwenden. Es wird dem Bayer. Bauernverband mit der Maßgabe überwiesen, daß der Bayer Staat nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zu einem Viertel des Abgabeaufkommens für die Staatskasse einbehält, solange und soweit er Aufgaben der in Art. 1 bezeichneten Art anstelle des Bayer. Bauernverbandes wahrnimmt.

#### Art. 9

Das bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

## Art. 10

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . . . . . in Kraft.

## Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse der Ausschlüsse für Ernährung und Landwirtschaft und für den Staatshaushalt)

## Art. 4 Unverändert

#### Art. 5

Die Abgabe beträgt 1 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Einheitswerts. Sie wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 2000,— DM beträgt.

Beschluß des Haushaltsausschusses: Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

## Art. 6

## Unverändert

## Art. 7

Die Abgabe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie wird erstmalig für das Rechnungsjahr 1954 erhoben.

#### Art. 8

- (1) Unverändert
- (2) Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert nach Maßgabe des Art. 1 zu verwenden.

Beschluß des Haushaltsausschusses: Abs. (2): Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

#### Art. 9

Unverändert .

#### Art. 10

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.